



Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungstarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen zu unserem Grundversorgungstarif finden Sie unter <https://www.vulkanlandstrom.at/category/downloads/>. Weitere allgemeine Informationen zur Grundversorgung sind unter www.e-control.at/grundversorgung abrufbar.

Strom unter Berufung auf die Grundversorgung anmelden

In diesen Schritten melden Sie Strom unter Berufung auf die Grundversorgung an. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Verfassen Sie ein formloses Schreiben in dem Sie sich auf die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG iVm § 36b Stmk. EIWOG für den Bezug von Strom berufen.
2. Besuchen Sie uns zu einem vereinbarten Termin in unserer Stromanlaufstelle mit folgenden Unterlagen:
 - o formloses Schreiben, in dem Sie sich auf den Grundversorgungstarif berufen
 - o 33-stellige Zählpunktnummer des Energiezählers
 - o Jahresabrechnung oder den Netzzugangsvertrag
 - o gültigen Lichtbildausweis